

Änderungssatzung **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Wolfratshausen (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Wolfratshausen folgende Änderungssatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen sowie des dazugehörigen Inventars und für die von ihr im Bestattungswesen und von der Friedhofsverwaltung erbrachten Leistungen erhebt die Stadt Wolfratshausen Gebühren gemäß dieser Satzung.
- (2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 2. wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat,
 3. wer die Kosten veranlasst hat,
 4. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz ergibt sich aus dem beigefügten Gebührenverzeichnis der Anlage 1 bis 3, die Bestandteil dieser Satzung sind. Bei den in Anlage 2 aufgeführten Bestattungsgebühren, die gemäß dem Bestattungsvertrag der Stadt Wolfratshausen in Rechnung gestellt und über Gebührenbescheid gemäß der Anlage 2 dem Gebührensschuldner weiterberechnet werden, wird für jede Abrechnungsposition ein Verwaltungsbeitrag für die Dienstleistungen der Friedhofsverwaltung von 32,00 € hinzugerechnet.
- (2) Gebühren für den Erwerb und die Verlängerung des Benutzungsrechts an Gräbern sind für zehn Jahre im Voraus zu entrichten. Dieses gilt nicht bei anonymen Urnenbeisetzungen.

- (3) Bei Bestattungen innerhalb der Nutzungsdauer wird die Gebühr bis zum Ende der Ruhefrist in Höhe von 1/3650 der satzungsmäßigen Gebühr pro vollem Tag nach erhoben.
- (4) Die Stadt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftragsgebern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen entstehen.

§4

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den diese Gebührensatzung die Leistungspflicht knüpft.

§ 5

Vorauszahlungen

Die Stadt kann verlangen, dass Gebühren in der voraussichtlichen Höhe im Voraus entrichtet werden oder ein angemessener Vorschuss gezahlt wird.

§ 6

Fälligkeit

Über die angefallenen Gebühren erhalten die Verpflichteten einen Gebührenbescheid der innerhalb eines Monats zu begleichen ist. Die Stadt kann verlangen, dass die Gebühren in der voraussichtlichen Höhe im Voraus entrichtet werden oder ein angemessener Vorschuss gezahlt wird.

§ 7

Erstattung von Gebühren

Wird eine Grabstätte wegen vorzeitigen Verzichts, Exhumierung einer Leiche, Verlegung von Gebeinen oder Urnen durch den Nutzungsberechtigten aufgelassen, wird für jeden nicht beanspruchten Tag 1/3650 der für zehn Jahre entrichteten Grabgebühr zurückerstattet.

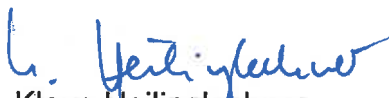
Der Grabstättenverzicht gilt erst ab dem Tag, an dem die Grabstätte vollkommen abgeräumt an die Stadt zurückgegeben worden ist.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2013, sowie die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.07.2017 außer Kraft.

Wolfratshausen, den 16.03.2022


Klaus Heilinglehner
1. Bürgermeister

Benutzung der Grabstätten (Grabgebühren)

Grabart	Nutzungsdauer	Gebühr	Verlängerung pro Jahr
Wandgräber			
Einzelgrab	10 Jahre	626,00 €	62,60 €
Doppelgrab	10 Jahre	958,00 €	95,80 €
Dreifachgrab	10 Jahre	1311,00 €	131,10 €
Vierfachgrab	10 Jahre	1680,00 €	168,00 €
Gräber am Durchgang			
Einzelgrab	10 Jahre	486,00 €	48,60 €
Doppelgrab	10 Jahre	827,00 €	82,70 €
Dreifachgrab	10 Jahre	1174,00 €	117,40 €
Vierfachgrab	10 Jahre	1543,00 €	154,30 €
Gräber im freien Feld			
Einzelgrab	10 Jahre	410,00 €	41,00 €
Doppelgrab	10 Jahre	719,00 €	71,90 €
Dreifachgrab	10 Jahre	1106,00 €	110,60 €
Vierfachgrab	10 Jahre	1475,00 €	147,50 €
Urnengräber			
am Durchgang	10 Jahre	609,00 €	60,90 €
im freien Feld	10 Jahre	575,00 €	57,50 €
Urnennische			
bis 4 Urnen	10 Jahre	1099,00 €	109,90 €
Urnenuand			
bis 3 Urnen	10 Jahre	753,00 €	75,30 €
Anonyme Urnengemeinschaftsgruft	10 Jahre	138,00 €	Einmalige Gebühr

Nutzungsberechtigter ist, wer als solcher durch den Grabkauf in der Grabkartei der Friedhofsverwaltung eingetragen ist.

Anlage 2

Bestattungsgebühren

Entgelte für Leistungen, die von einem von der Stadt Wolfratshausen beauftragten Bestattungsinstitut erbracht werden, sind durch öffentlich-rechtlichen Bestattungsleistungsvertrag zwischen der Stadt Wolfratshausen und dem Bestattungsunternehmen geregelt. Sie werden dem Gebührenschuldner, der nach § 2 der Friedhofsgebührensatzung dazu verpflichtet ist, in Rechnung gestellt. Momentan werden die in Anlage 2 genannten Preise erhoben. Es gelten jedoch immer die zwischen der Stadt Wolfratshausen und dem Bestattungsunternehmen in einem öffentlich-rechtlichen Bestattungsleistungsvertrag festgesetzten Preise.

Bei gleichzeitiger Beerdigung von zwei oder mehreren Familienangehörigen in einem Grab werden nur die tatsächlich mehrfach anfallenden Kosten auch mehrfach berechnet.

Wird eine Wöchnerin mit ihrem Kind beerdigt, entfallen für das Kind die Bestattungsgebühren.

Vorgang	Erdbestattung		Urnenbestattung		
	bis 10 Jahre	über 10 Jahre	Urnengrab	Urnennische	Urnenwand

Erdbestattung					
Graböffnung und Schließung					
normal	190,00 €	560,00 €	90,00 €	60,00 €	60,00 €
Tieferlegung	225,00 €	760,00 €			

Begleitpersonen zur Beerdigung					
1 Träger zur Beerdigung	75,00 €	75,00 €	125,00 €	125,00 €	125,00 €
am Samstag	100,00 €	100,00 €	160,00 €	160,00 €	160,00 €

Sonstiges					
Aufbahrungsgegenstände + Hallendekoration	45,00 €	45,00 €	45,00 €	45,00 €	45,00 €
Grabstelle abräumen	80,00 €	80,00 €	80,00 €		
Fundamente aus- und abbauen pro Stunde	45,00 €	45,00 €	45,00 €		
Trauerfeier Feuerbestattung			125,00 €	125,00 €	125,00 €
am Samstag			160,00 €	160,00 €	160,00 €

Ausgrabungen					
Exhumierung - Leichnam	337,50 €	675,00 €			
Exhumierung - Gebeine (nach Ablauf der Mindestruhefrist)	337,50 €	675,00 €			
Exhumierung - Urne aus Erdgrab			85,00 €	65,00 €	65,00 €

Verlegungen					
innerhalb der Stadt WOR von Erde zu Erde			120,00 €		
innerhalb der Stadt WOR von Erde zu Wand oder umgekehrt			85,00 €	85,00 €	85,00 €

Sonstige Gebühren

Grundgebühr pro Sterbefall (für die Leistungen der Friedhofsverwaltung)	32,00 €	
--	----------------	--

Vorgang	Erdbestattung	Urnenbestattung
----------------	----------------------	------------------------

Benutzung der Einrichtungen		
Benutzung der Leichenhalle pro Tag	37,00 €	37,00 €
Benutzung der Aussegnungshalle	116,00 €	116,00 €
Benutzung der Kühlung pro Tag	49,00 €	49,00 €

Sonstiges		
Ausstellung Graburkunde	20,00 €	20,00 €
Grabumschreibungen	20,00 €	20,00 €
Transport von Urnen zum Friedhof		31,00 €
Grabfundamente Einzelgrab	412,00 €	
Doppelgrab	659,00 €	
(erstellt durch die Stadt = Streifenfundamente Teil C)		

Hinweis zu Grabmalgenehmigungen

Verwaltungsgebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Veränderung von Grabmälern oder die Überprüfung der Standsicherheit werden auf der Grundlage der Kommunalen Kostensatzung gemäß Art. 20 Abs. 1 KG erhoben.